

**Verwaltungskostenordnung der Bezirksärztekammer Rheinhausen vom 23.09.2020 in der Fassung der 1. Änderung durch die Vertreterversammlung vom 18.12.2024**

**§ 1**

**Gegenstand der Verwaltungskostenordnung und Höhe der Kostenerstattungen**

**Erstattungen der Verwaltungskosten werden für die nachfolgend aufgeführten Gebühren von Verwaltungsakten bzw.-dienstleistungen erhoben.**

**a) Weiterbildung**

1. Ausstellung von Befähigungsnachweisen  
50,00 €
2. Zweitausfertigung/Umschreibung von Urkunden  
50,00 €
3. Überprüfung von Weiterbildungszeiten und Anträge auf eine Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung von freiwilligen Mitgliedern, die sich im Ausland aufhalten und nicht in den letzten drei Jahren Pflichtmitglied der Kammer waren  
je Prüfungsantrag (ohne Gutachtenerfordernis)  
bis 500,00 €  
je Gutachtenerstellung durch einen Fachgutachter zuzüglich  
bis zu 300,00 €
4. Für die Durchführung der Fachsprachenprüfung Deutsch  
je Prüfung (Erst-/Wiederholungsprüfung) bis zu  
900,00 €
5. Für die im Auftrag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung durchgeführten Kenntnis- und Wiederholungsprüfungen  
je Prüfung bis zu  
1.500,00 €

**b) Zertifizierung/Fortbildung**

1. Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung, die nicht unter die Vorgaben der Nr. 2 fallen und von Kammermitgliedern oder Ärztevereinen im Kammergebiet veranstaltet werden  
bei manueller Abwicklung je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu  
200,00 €
2. Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung, die
  - erwerbsmäßig durchgeführt wird
  - oder gesponsert wird
  - oder mit werbendem Charakter ausgestattet ist
  - oder von Dritten veranstaltet wird, die nicht Mitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhausen sind,
  - oder für die Teilnahmegebühren zu zahlen sindbei manueller Abwicklung je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu  
500,00 €  
bei elektronischer Abwicklung und manuellem Eingriff der Kammer je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu  
500,00 €  
bei elektronischer Abwicklung bis zu  
300,00 €

3. Einrichtung eines Zugangs auf der Homepage der Bezirksärztekammer Rheinhausen für Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen zur Zertifizierung und Abwicklung von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich Teilnehmerverwaltung der gemeldeten Ärztinnen und Ärzten für den Zeitraum eines Jahres

bis zu 5.000,00 €  
mindestens 500,00 €

4. Antrag auf Mitteilung des Fortbildungspunktestandes oder auf Erteilung eines Fortbildungszertifikates, jeweils auf der Basis manuell zu erfassender in Papierform eingereichter Teilnahmebescheinigungen oder Fortbildungsnachweise  
mindestens 50,00 €

Im Rahmen der Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen kann der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhausen bzw. der/die von ihm Beauftragte im Einzelfall Ermäßigungen in begründeten Ausnahmefällen gewähren.

5. Erfassen von Teilnehmerlisten aus dem Elektronischen Informationsverteiler der Bundesärztekammer (EIV)

Erfassung der Teilnehmerlisten von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen durch die Kammer, die nicht vom Veranstalter erfasst wurden.

je nach Aufwand  
100,00 € – 1.000,00 €

**c) Medizinische Fachangestellte**

Die Verwaltungskosten nach Ziffer 1 und 2 werden nicht erhoben, soweit der Träger der Ausbildungssätze Kammermitglied ist. Im Falle der Trägerschaft durch ein MVZ gilt dies entsprechend, wenn alle Gesellschafter des MVZ Kammermitglieder sind.

1. Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 27 Berufsbildungsgesetz  
500,00 €
2. Aufwendungen für die Berufsausbildung zur/zum MFA  
je Auszubildende(r)/(m)  
400,00 €  
Durchführung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen  
je Prüfungsteilnehmer(in)  
300,00 €
3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen von Ausbildungsinstituten für MFA, soweit keine besondere Gebühr vorgesehen ist, bis zu  
300,00 €

**d) Sonstiges**

1. Bescheinigungen über die Kenntnisse im Strahlenschutz und sonstige Bescheinigungen für medizinisches Assistenzpersonal  
25,00 €
2. Beglaubigungen und Bescheinigungen  
10,00 € – 150,00 €
3. Erstellung eines vorläufigen Beitragsbescheides gemäß Beitragssatzung  
0,00 €

4. Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, sofern primär alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt wurden  
je nach Aufwand  
50,00 € – 100,00 €  
  
wenn eine Aufforderung zur Vorlage weiterer Unterlagen erfolgen musste und/oder Rechts- bzw. Sachfragen zu klären waren  
je nach Aufwand  
60,00 € – 200,00 €
5. Aufbewahrung von Patientenunterlagen gem. § 22 Abs. 2 S. 2 HeilBG  
Archivübernahme (je Patientenakte nach Aufwand)  
5,00 € – 20,00 €  
  
Herausgabe von Unterlagen (je Patientenakte nach Aufwand)  
20,00 € – 200,00 €

## **§ 2**

### **Zahlungspflichtiger und Fälligkeit der Kostenerstattungen**

Kostenpflichtig ist

1. wer die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer durch Erklärung gegenüber der Bezirksärztekammer die Gebühren übernommen hat,
3. wer kraft Gesetzes für die Gebühren haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Kostenerstattungen sind bei Antragstellung fällig.

Das Land (LSJV) als originärer Gebührenschuldner erstattet der Kammer die für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 a) Nr. 4 und 5 entstandenen Kosten. Das Land kann sich zur Erstattung der entstandenen Kosten eines Dritten bedienen.

Die Änderung der Verwaltungskostenordnung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Genehmigt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, am 07.10.2025, Az. 53.1-01-632.

Ausgefertigt:

Mainz, 12.12.2025

Dr. med. Jürgen Hoffart  
Vorsitzender